

Antragstellung

Einreichung

Die Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars beim Verein **Energie-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten (ENUK-K)** beantragt werden. Der Antrag ist **vor Projektbeginn** bei der Förderstelle einzubringen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.

Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1) (De-minimis-VO). Eine De-minimis-Erklärung ist dem Förderansuchen beizufügen.

Förderungswerber

Förderungwerbende können Unternehmen, Gemeinden, Vereine oder Unternehmen mit nicht marktbestimmter Tätigkeit sein, deren Betriebsstätten sich in Kärnten befinden.

Folgende Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Dienstleister
- Unternehmen im Bereich Primärerzeugung, Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Prüfung des Förderungsansuchens

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von Verein ENUK-K schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird diese schriftlich begründet. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderungsanträge sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auszahlung der Förderung

Die Daten aus dem Endbericht sind vom Beratungsunternehmen nachweislich in ein Monitoringsystem (Maßnahmendatenbank der Regionalen Programme) einzutragen.

Folgende Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung zur Prüfung vorzulegen:

- Rechnung(en) inkl. Zahlungsnachweise (Kopie)
- Endbericht der Beratungsleistung
- gegebenenfalls Kopie von Zertifikaten oder Umweltzeichen

Die Unterlagen sind per Post an den **Verein Energie-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten** (Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt) zu übermitteln.

Nach Prüfung und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch ENUK-K wird die Förderung ausbezahlt.